

August 2016

## Elterninformation

*Der Niedersächsische Kultusminister hat mit Erlass vom 29.06.1977 folgendes verfügt:*

### **Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen**

- 1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, usw.) ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.  
Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.*
- 2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.*

*Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.*

---

*Die Kenntnisnahme des Erlasses „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ wird bestätigt.*

---

Datum

---

Unterschrift der Eltern